



1. Rechtsgrundlagen

§ 11 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 18 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Schuldhafte Pflichtverletzung

2.1 Pflichtverletzung

Den unterstützten Personen obliegen die in § 11 Abs. 1 und 2 SHG aufgeführten Pflichten. Sie sind verpflichtet ihre Unterstützungsbedürftigkeit zu mindern oder aufzuheben und dafür alles in ihrer Kraft stehende zu tun. Insbesondere obliegt den unterstützten Personen eine Auskunftspflicht und eine aktive Mitwirkungspflicht. Verstösst eine unterstützte Person gegen die ihr auferlegten Pflichten, z.B. durch Erteilen unvollständiger oder unwahrer Auskünfte oder durch passives Verhalten etc., begeht sie eine Pflichtverletzung im Sinne des § 11 Abs. 3 SHG. Zur angemessenen Herabsetzung der Unterstützung bedarf es noch der weiteren Voraussetzung des Verschuldens.

2.2 Verschulden

Das Verschulden kommt in der Form von Absicht (Vorsatz) oder Fahrlässigkeit (grobe oder leichte Fahrlässigkeit) vor. Das Verschulden betrifft die moralische Vorwerfbarkeit, die Verantwortlichkeit für ein persönliches Verhalten, das als so tadelnswert angesehen wird, dass es Massnahmen rechtfertigt. Es geht um die Möglichkeit, das rechtliche Verbot oder Gebot zu erkennen und sich danach zu richten, d.h. um die Möglichkeit einer normgemässen Entscheidung. Voraussetzungen des Verschuldens sind die Schuldfähigkeit, das Unrechtsbewusstsein und die Zumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens.

3. Angemessene Herabsetzung der Unterstützung

3.1 Einleitung

Um im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit der Individualität der Hilfsbedürftigen zu entsprechen, wird den Sozialhilfebehörden ein Ermessensspielraum eingeräumt. Das Ermessen ist pflichtgemäss auszuüben. Eine Ermessensüberschreitung stellt eine Rechtsverletzung dar.

Das Grundrecht auf Existenzsicherung gemäss Art. 12 der Bundesverfassung ist als Garantie eines menschenwürdigen Daseins unantastbar. Schutzbereich und Kerngehalt fallen zusammen. Der Entzug verfassungsrechtlich geschützter Existenzmittel stellt daher einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht dar. Dies gilt auch bei selbstverschuldeter Notlage. Nicht nur die Entstehung, sondern auch der Fortbestand des grundrechtlichen Anspruches sind unabhängig von der Frage eines Verschuldens; er ist objektiv, d.h. nach Massgabe der tatsächlichen Notlage und den Erfordernissen eines menschenwürdigen Daseins zu beurteilen (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 178). Dies ist das absolute Existenzminimum und darf in keinem Falle unterschritten werden.



(Fortsetzung von Seite 1)

Gemäss § 11 Abs. 3 SHG ist die angemessene Herabsetzung der Unterstützung zulässig, wenn die unterstützte Person ihre Pflichten gemäss § 11 Abs. 1 und 2 SHG schuldhaft verletzt (z.B. fehlende Arbeitsbemühungen, mangelnde Eigeninitiative, etc.). Diese Herabsetzung darf das absolute Existenzminimum der unterstützten Person nicht unterschreiten. Da die Sozialhilfeunterstützung nicht dem absoluten sondern dem höheren sozialhilferechtlichen Existenzminimum entspricht, kann die Unterstützung bis höchstens zum absoluten Existenzminimum herabgesetzt werden. Gemäss § 18 der Sozialhilfeverordnung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten die Unterstützung höchstens um einen Fünftel des Masses des Grundbedarfes gemäss § 9 derselben Verordnung herabgesetzt werden.

Bezüglich der Angemessenheit der Herabsetzung der Unterstützung ist in jedem einzelnen Fall dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Höhe der Herabsetzung in einem vernünftigen Verhältnis zu der Schuldhaftigkeit der begangenen Pflichtverletzung stehen muss.

3.2 Existenzminima

3.2.1 Absolutes Existenzminimum

Das absolute Existenzminimum umfasst die Existenzsicherung, die Gewährleistung der elementaren Lebensgrundlagen. Existenzsicherung heisst, dass das zum Überleben absolut Notwendige gesichert ist. Garantiert wird die physische menschenwürdige Existenzsicherung, Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung, die keinesfalls unterschritten werden darf. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch gemäss Art. 12 der Bundesverfassung und § 16 der Kantonsverfassung.

3.2.2 Sozialhilferechtliches Existenzminimum

Grundlegende Aufgabe der Sozialhilfe ist es, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern. Die Sozialhilfegesetzgebung begnügt sich jedoch nicht mit dieser Zielsetzung, sondern strebt drüber hinaus eine möglichst weitgehende Integration der Hilfeempfänger in die Gesellschaft an: Die Hilfe soll nicht nur das Überleben der Bedürftigen sichern, sondern ihre Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben und ihr Selbstbewusstsein und ihre Eigenverantwortung fördern. Sozialhilfe geht also weiter als blosse Existenzsicherung (Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, S. 77).

Neben den absolut notwendigen Gütern (absolutes Existenzminimum) gehören deshalb zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum insbesondere eine angemessene Ausstattung der Wohnung, Teilhabe an den Medien, eine angemessene Mobilität, Mittel für die Ausbildung der Kinder, obligatorische Versicherungen und weitere notwendige Aufwendungen.



(Fortsetzung von Seite 2)

3.4 Vorgehen

Der unterstützten Person, welcher mittels Verfügung Pflichten auferlegt werden, ist die Herabsetzung der Unterstützung in derselben Verfügung anzudrohen ("gelbe Karte"). Ihr wird somit Gelegenheit gegeben, ihr Verhalten durch Erfüllen der Pflichten zu ändern und somit die Herabsetzung zu verhindern. Sollten die geforderten Pflichten nicht erfüllt werden, so verfügt die Sozialhilfebehörde die angemessene Herabsetzung der Unterstützung bis auf weiteres ("rote Karte", vgl. Kommentar *Verfügungen*, insbes. idealtypische Verfügungen Ziff. 5.1 und 5.2, und Kommentar *Einsprache*).

Personen, die ihre vom Gesetz vorgegebenen Pflichten verletzt haben, wird die Unterstützung ohne vorherige Androhung herabgesetzt (direkt "rote Karte", Bsp. Verschweigen von Einkünften oder Vermögen).

4. Herabsetzung der Unterstützung infolge selbstverschuldeter Notlage

Für die Sozialhilfe massgebend ist die Bedürftigkeit am Tag der Antragstellung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ungeachtet der Ursachen der Notlage ein Rechtsanspruch auf materielle Hilfe. Für die Anspruchsberechtigung in der Sozialhilfe spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die unterstützte Person ein Verschulden trifft. Auch Selbstverschulden hebt den Anspruch nicht auf. Das Sozialhilferecht folgt somit nicht dem Kausalprinzip, sondern dem Finalprinzip, weshalb Leistungen unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit immer dann ausgerichtet werden, wenn tatsächlich eine Notlage besteht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sozialhilfebehörde das Verhalten und allfällige Verschulden der unterstützten Person bei der Ausrichtung der Hilfe nicht berücksichtigen darf. (Vgl. auch Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. unveränderte Auflage, Bern 1999, S. 126, S. 165). Die Sozialhilfebehörde hat den erforderlichen Umfang der Unterstützung gewissenhaft abzuklären.

Insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eigenen schuldhaften Verhaltens stellt in Verbindung mit § 5 SHG eine Pflichtverletzung im Sinne von § 11 Abs. 2 Buchst. d und g SHG dar. Unter Behörden im Sinne von § 11 Abs. 2 Buchst. g SHG sind nicht nur die Sozialhilfebehörden sondern auch weitere Behörden, insbesondere das KIGA, zu subsumieren. Aufgrund des eigenen schuldhaften Verhaltens verzichtet die betreffende Person auf den Anspruch auf gesetzliche Leistungen der ALV, die der Sozialhilfeunterstützung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips vorgehen. Die Sozialhilfeleistungen können bei gegebener Bedürftigkeit deshalb nicht vollständig verweigert jedoch aufgrund der dargelegten Pflichtverletzung angemessen herabgesetzt werden. Bei dieser Herabsetzung handelt es sich um eine Sanktion des eigenen schuldhaften Verhaltens, nicht jedoch um eine Verrechnung der finanziellen Einbusse infolge der Einstelltag der ALV.



(Fortsetzung von Seite 3)

5. Abgrenzungen

5.1 Nichtgewähren bzw. Aufheben der Unterstützung

Wenn keine Bedürftigkeit besteht, bzw. diese wegfällt, wird keine Unterstützung ausgerichtet, bzw. eine laufende Unterstützung wird eingestellt. Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen, mindestens jedoch glaubhaft gemacht werden.

5.2 Einschränkung der Unterstützung

Die Einschränkung der Unterstützung erfolgt nur in den in § 7 Abs. 2 SHG erwähnten Fällen.

5.3 Strafanzeigen

Bekanntlich sind strafrechtliche Anzeigen wegen Betrug im Falle von missbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (z.B. Verschweigen von Sozialversicherungsleistungen etc.) oft nicht erfolgreich, weil davon ausgegangen wird, dass die Behörde bei pflichtgemässer Überprüfung den Schwindel hätte entdecken müssen. Dem kann grundsätzlich nur durch fundierte Abklärungsmassnahmen und Überwachung entgegengetreten werden.